

- Allgemeine Geschäftsbedingungen -

1 Geltungsbereich

Für die Verträge von AMSONA Coaching und Beratung, Inh. Nadine Rücker, nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt, und deren Erfüllung gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2 Vertragsabschluss und Leistungsumfang

- (1) Für den Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag ist schriftlich durch Unterschreiben des Angebots zu erteilen. Eine formlose E-Mail-Bestätigung ist ausdrücklich keine Vertragsannahme.
- (3) Mit Inanspruchnahme der Leistungen des Auftragnehmers bestätigen die beteiligten Personen, dass sie sich geistig und körperlich gesund fühlen. Der Auftragnehmer bietet ausdrücklich keine Therapie- oder Gutachterleistungen an.
- (4) Wenn es in der Angebotsbeschreibung nicht ausdrücklich anders angegeben ist, so gilt das Mindestalter von 18 Jahren als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen des Auftragnehmers. Für inanspruchnehmende Personen, die das Mindestalter noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (5) Sofern eine Leistung auch Leistungen anderer Anbieter beinhaltet, sind diese anderen Leistungen nicht Bestandteil des Angebots des Auftragnehmers. Entsprechende Leistungs- oder Haftungsspflichten des Auftragnehmers werden nicht begründet. Insbesondere im Rahmen von Seminaren ist der Auftragnehmer ausschließlich Veranstalter für den Seminarteil einer solchen gemischten Veranstaltung. Es erfolgt keine gemeinsame Rechnungslegung des Auftragnehmers mit anderen Anbietern.
- (6) Werden vom Auftragnehmer angebotene Leistungen, nicht in Anspruch genommen, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf eine Erstattung oder Minderung des Rechnungsbetrags.
- (7) Änderungen, insbesondere Erweiterungen oder Beschränkungen des Leistungsumfanges sind nur im gegenseitigen Einverständnis möglich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind als Anlage zum Auftrag zu nehmen.
- (8) Die vom Auftragnehmer geschlossenen Verträge sind Dienstverträge. Gegenstand ist die Erbringung der vereinbarten Leistung, nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, insbesondere kein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis.

3 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Leistungen nach seinen besten Fähigkeiten und unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Berufsausübung auszuführen.

4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Parteien verpflichten sich Stillschweigen zu wahren über alle betrieblichen Daten, Konzepte, Marketingstrategien, personenbezogenen Daten, Handlungsabläufe und Maßnahmen im Zusammenhang mit Projekten, Objekten und Einsätzen der jeweils anderen Partei, von denen die Parteien durch ihre Zusammenarbeit Kenntnis erhalten, soweit es sich nicht um Tatsachen handelt, die allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erlangt oder schon vor dem Auftrag bekannt wurden.
- (2) Gegenüber zur Auskunft berechtigten Behörden besteht die Verschwiegenheitspflicht nur in so weit, wie den Parteien ein gesetzliches Auskunftsverweigerungsrecht zusteht.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Eine Entbindung ist nur schriftlich möglich.
- (4) Der Auftragnehmer kann die durchgeführte Beratung zu Beispielzwecken in Vorträgen zum allgemeinen beruflichen Erfahrungsaustausch heranziehen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass dadurch keine Betriebsgeheimnisse offengelegt oder Persönlichkeitsrechte verletzt werden.
- (5) Der Auftragnehmer darf Berichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse der wahrgenommenen Tätigkeiten Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber zu Marketingzwecken als Referenz zu benennen.

5 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

6 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Auftragnehmer behält sich vor, zur Ausführung des Auftrags fachkundige Dritte heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung Dritter hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass diese sich entsprechend Punkt 4 und 5 verpflichten.

7 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unaufgefordert und rechtzeitig alle zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Informationen mitzuteilen.
- (2) Der Auftraggeber benennt zu Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers einen leitenden Mitarbeiter, der dem Auftragnehmer zur Informationserteilung ständig zur Verfügung steht. Dieser Mitarbeiter ist auch befugt, die zur Fortführung des Auftrags notwendigen Zwischenentscheidungen zu treffen.
- (3) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Auftragnehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (4) Der Auftraggeber wird, soweit dies der Auftrag erfordert, vor Beginn des Auftrags den Betriebsrat und die Mitarbeiter über die Tätigkeit des Auftragnehmers eingehend informieren.
- (5) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf Anforderung für die Dauer des Auftrages mit entsprechenden Arbeitsmaterialien in ausreichender Menge ausgestattete abschließbare Räumlichkeiten zur Verfügung (betriebsübliche Ausstattung). Diese sind mit Telefon- und Inter-/Intranetanschluss ausgestattet und werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (6) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Abs. (1) – (6) oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der angebotenen Leistung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Auftragnehmer den Vertrag fristlos kündigen.
Unberührt bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, auch dann, wenn der Auftragnehmer vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- (7) Eine Kündigung ist schriftlich unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

8 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle einer längerfristigen Beauftragung monatliche oder wöchentliche Teilrechnungen zu stellen.
- (2) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Auftragnehmer einen Vorschuss fordern.
- (3) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber gegenüber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen könnten.

- (4) Stellt der Auftragnehmer während der Beauftragung fest, dass der veranschlagte Zeitrahmen und die daraus resultierenden Kosten wahrscheinlich das Angebot um mehr als 10 % übersteigen werden, wird der Auftraggeber hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
- (5) Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang und ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Der Auftraggeber ist mit der Zahlung ohne weitere Mahnung 10 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug.
- (6) Der Auftraggeber darf mit Forderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch den Auftragnehmer anerkannt wurden. Eine Aufrechnung mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an einer Veranstaltung, wenn der Rechnungsbetrag nicht entsprechend der Auftragsvereinbarungen gezahlt wurde.
- (8) Alle Kosten für die Übermittlung des geschuldeten Rechnungsbetrages an den Auftragnehmer trägt der Auftraggeber

9 Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist.
- (3) Zahlt der Auftraggeber fällige Rechnungsbeträge nicht oder nicht vollständig, berechtigt dies den Auftragnehmer den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (4) Werden fällige Rechnungsbeträge nicht oder nicht vollständig gezahlt, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftraggeber vor Kündigung des Vertrages zur Zahlung aufzufordern (Mahnung). Die mit der Mahnung verbundenen Kosten und Aufwendungen sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in diesem Fall eine Pauschale in Höhe von 10 Euro zu berechnen.
- (5) Der Vertrag kann vom Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Teilnehmer einer Veranstaltung, ungeachtet einer Abmahnung die Veranstaltung stört bzw. gefährdet oder sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass eine sofortige Vertragskündigung gerechtfertigt ist (verhaltensbedingte Kündigung). Die Abmahnung kann mündlich erfolgen. Bei besonders schweren Störungen ist eine Abmahnung entbehrlich, v. a. wenn der Veranstaltungsfrieden durch den Teilnehmer schwerwiegend oder nachhaltig gestört wird.
- (6) Im Fall einer Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen behält der Auftragnehmer den Anspruch auf den kompletten Rechnungsbetrag.

10 Höher Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Arbeitskampfmaßnahmen beim Auftragnehmer bzw. dessen Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht des Auftragnehmers liegen bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können und den Auftragnehmer an der Erbringung der Leistung hindern führen zum Ruhen der Leistungspflichten bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Auftraggeber keinen Schadensersatz beanspruchen. Der Auftragnehmer wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen kann. Der Auftraggeber wird seinerseits im Falle höherer Gewalt von seinen Gegenleistungspflichten für die Zeit des Ruhens der Verpflichtungen des Auftragnehmers befreit.

11 Geistiges Eigentum

Die vom Auftragnehmer geschaffenen Werke (Angebote, Berichte, Leistungsbeschreibungen, Organigramme, Zeichnungen, Empfehlungen etc.) stehen im geistigen Eigentum des Auftragnehmers. Die dürfen vom Auftraggeber nur in dem vom Auftrag umfassten Zweck verwendet werden. Eine darüberhinausgehende Nutzung, insbesondere die Weiterverarbeitung oder Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Auftragnehmers.

12 Haftung und Schadensersatz

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurück zu führen sind.
- (2) Ebenso haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt.
- (3) Hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, so haftet der Auftragnehmer entsprechend der gesetzlichen Normen.
- (4) In den vorstehenden Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird.
- (5) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- (6) Soweit vorstehend nicht eine abweichende Regelung getroffen wurde, ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- (7) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er gegen Schadensfälle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit in angemessenem Umfang versichert ist. Ein etwaiger Schadensersatz wird daher auf die Höhe der Deckungssumme beschränkt.
- (8) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den Absätzen (1)- (8) geregelt ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs ausgeschlossen, insbesondere auch Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, sonstigen Pflichtverletzungen oder deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Dies gilt auch für das Verlangen auf Ersatz nutzloser Aufwendungen und für persönliche Ansprüche gegen Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.
- (9) Jede Person, die die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen in Anspruch nimmt ist vor, während und nach Inanspruchnahme für sich selbst verantwortlich. Diese Eigenverantwortlichkeit erstreckt sich insbesondere auch auf die spätere Umsetzung des in Seminaren, Trainings, Beratungen oder Coachingsitzungen Erlernen durch die inanspruchnehmende Person sowie auf die Umsetzung von Empfehlungen im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen psychischer Belastungsfaktoren.
- (10) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

13 Anwendbarer Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Original dieser Geschäftsbedingungen ist in deutscher Sprache verfasst.
- (2) Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

14 Textformerfordernis

Zusätzliche Vereinbarungen sowie Änderungen bei Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden bzw. Formfehler oder Lücken enthalten, bleiben die Bestimmung im Übrigen bestehen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.